

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/4197

›STELLUNGNAHME

zum Gesetzesentwurf zur Novellierung des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes

Gesetzesentwurf der Landesregierung Drucksache [20/2553](#)

Änderungsantrag der Fraktion der SPD Drucksache [20/2610](#)

Kiel, den 11. Dezember 2024

In der Landesgruppe Nord des Verbandes kommunaler Unternehmen sind 105 im Verband organisierte kommunale Infrastrukturdiensleister aus den Bundesländern Hamburg, Schleswig-Holstein und in Mecklenburg-Vorpommern zusammengeschlossen, die eines oder mehrere der folgenden Kerngeschäfte betreiben: Strom-, Gas- und Wärmeversorgung, Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Abfallwirtschaft und Stadtsauberkeit, Telekommunikation/Breitband. Dazu zählen Stadt- und Gemeindewerke als klassische Querverbundunternehmen genauso wie Ein- oder Zweispartenunternehmen aller Größenklassen und Rechtsformen. In Schleswig-Holstein vertritt der VKU aktuell 64 kommunale Unternehmen.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. Landesgruppe Nord

Reventlouallee 6 · 24105 Kiel · lg-nord@vku.de · Vku.de

› EINLEITUNG

Die kommunalen Unternehmen in Schleswig-Holstein unterstützen die Dekarbonisierung der Wirtschaft sowie den Übergang in eine nachhaltige Gesellschaft. Ohne das aktive Mitwirken der kommunalen Ver- und Entsorger im Land ist die Erreichung der ambitionierten Klimzielsetzung der Landesregierung unmöglich. Mit ihrer Expertise setzen sie die politischen Zielvorgaben vor Ort in Städten und Gemeinden um. Ihr Beitrag wird umso entscheidender, wenn die Wärmewende in den kommenden Jahren in den Mittelpunkt der Transformation rückt, denn deren Umsetzung ist im Besonderen von lokalen Voraussetzungen geprägt.

Fast 90% der Nah- und FernwärmeverSORGUNG in Deutschland erfolgt durch kommunale Unternehmen. Wärme ist ein lokales Produkt und hat für kommunale Unternehmen eine besonders hohe Bedeutung. Der Wärmesektor vereint dabei die Bereiche Klimaschutz und regionale Wertschöpfung.

Langfristige und verlässliche Rahmenbedingungen der Energie- und Klimapolitik sind die Voraussetzung für das Gelingen der Energiewende und schaffen die Basis für die erforderlichen massiven Investitionen. Um ein treibhausgasneutrales Schleswig-Holstein bis 2040 zu erreichen und bis 2050 auf europäischer Ebene klimaneutral zu werden, müssen die Gesetzgeber auch künftig diesen Rahmen bedacht, ausgewogen und in sich kohärent mit den Akteuren der Transformation abstimmen. Entscheidend dabei ist die Maßgabe der Technologieoffenheit, um die unterschiedlichen lokalen Dekarbonisierungspotenziale umfassend auszuschöpfen. Außerdem muss die Finanzierung der Energiewende als eine der wichtigsten Fragen stärker als bislang diskutiert werden. Investitionsentscheidungen in systemdienliche und innovative Technologien sollten staatlicherseits gestützt und durch Bürokratieabbau bei Genehmigungsprozessen ausdrücklich flankiert werden. So werden notwendige Klimaschutzmaßnahmen angereizt und beschleunigt.

› TEIL 1 - GRUNDSÄTZE UND BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Mit der Novelle des Energiewende- und Klimaschutzgesetzes (EWKG) setzt die Landesregierung neue Vorgaben aus der Bundesgesetzgebung zur Kommunalen Wärmeplanung (KWP) um und schreibt das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ziel der Klimaneutralität 2040 gesetzlich fest. Der VKU mit bundesweit über 1.500 kommunalen Mitgliedsunternehmen bekennt sich ausdrücklich zum Ziel der Treibhausgasneutralität.

Die kommunalen Unternehmen haben sich längst auf den Weg gemacht, diese Transformation umzusetzen. Dazu gehört der Aus- und Umbau unserer Infrastruktur sowohl im Energiesektor, wie im Bereich Wasser- und Abwasserwirtschaft sowie der Abfallwirtschaft. Heute werden

Investitionsentscheidungen für Zukunftstechnologien getroffen und auf klimaneutrale Energieerzeugung umgerüstet. Die Transformation braucht gewissenhafte Planung, Ingenieursleistung, eine verlässliche und langfristige Finanzierung sowie Material und Fachkräfte. Durch das Festschreiben von Klimazielen durch die Politik werden die Rahmenbedingungen gesetzt, die Umsetzung erfolgt jedoch vor Ort in den Kommunen. Mit dem zeitlichen Vorziehen des Klimaziels für Schleswig-Holstein auf das Jahr 2040 bleiben für diesen umfangreichen Transformationsprozess noch 16 Jahre. Für Planung, Genehmigung und Bau eines Wärmenetzes benötigt ein Unternehmen nach heutigen Maßstäben mindestens 10 Jahre. Die Refinanzierung erstreckt sich auf einen weitaus längeren Zeitraum.

Wir möchten vor diesem Hintergrund an dieser Stelle anmahnen, dass die ambitionierte Zielsetzung der Klimaneutralität des Landes bis 2040 über alle Sektoren unter den derzeitigen Rahmenbedingungen nur sehr schwer umzusetzen sein wird. Das Ziel, im Jahr 2030 mindestens 45 TWh aus Erneuerbaren Energien an Land zu erzeugen, begrüßen wir in diesem Zusammenhang ausdrücklich. Unsere Unternehmen leisten nach Kräften ihren Anteil daran.

› TEIL 2 - KLIMASCHUTZ

ABSCHNITT 1: KLIMASCHUTZ IN DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Die öffentliche Verwaltung nimmt eine Vorbildfunktion bei der Erreichung der Klimaschutzziele ein. Wir begrüßen, dass sich die Landesregierung dieser Rolle bewusst ist und voranschreitet. Zudem befürworten wir die jährliche Erstellung eines Monitoringberichts und die Fortführung des Energiewendebeirates unter Beteiligung des VKU auf Landesebene.

ABSCHNITT 2: KOMMUNALE WÄRMEPLANUNG

Die kommunalen Unternehmen sind zentrale Akteure im Prozess der Wärmeplanung. Sie verfügen über das für eine integrierte Energieinfrastrukturplanung erforderliche Fachwissen, die notwenigen Kenntnisse über die örtlichen Gegebenheiten und bringen sich gestaltend in den Prozess ein. Sie sind daher im Prozess der Planerstellung kontinuierlich einzubinden – sofern sie die Wärmeplanung im Auftrag der Kommune nicht bereits selbst erstellen.

Aus Gründen der Konsistenz von Gesetzestexten möchten wir anmerken, dass im WPG eine Wärme- und Kälteplanung festgeschrieben ist. Wir regen daher an, im EWKG diese Bezeichnung kohärent fortzuführen.

Wir stellen fest, dass der Entwurf der EWKG Novelle für das vereinfachte Verfahren in § 11 Abs. 2 Nr. 3-5 weitreichendere Vereinfachungen als das WPG

trifft. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Lediglich zu Nr. 3 regen wir an, die Beschreibung und Darstellung der Betrachtungszeitpunkte 2030 und 2035 für die Wärmeversorgungsgebiete wiederaufzunehmen. Dadurch würden auch im vereinfachten Verfahren Zukunftsszenarien beschrieben, was an dieser Stelle sinnvoll erscheint und politische Entscheidungen auf Kommunalebene vereinfacht.

Kritisch indes bewerten wir, dass die Ausführungen im § 13 zu den Zielwerten für den Anteil an Erneuerbarer Energie oder unvermeidbarer Abwärme mit 100% die Zielvorgaben aus dem WPG (80%) deutlich übertreffen. Wie oben bereits ausgeführt, ist der verbleibende Zeitraum bis zur vollständigen Klimaneutralität bis 2040 mit Blick auf die Umsetzungen dafür notwendiger Infrastrukturprojekte bereits sehr ambitioniert. Aus diesem Grund sollten die Zielsetzungen nicht über das in der Bundesgesetzgebung beschlossene Maß hinausgehen. Bei Nicht-Erreichung der verschärften Zielsetzungen sehen wir das Risiko eines zunehmenden Akzeptanz- und Vertrauensverlustes in die Klimapolitik der Landesregierung sowie die Umsetzung der Maßnahmen vor Ort.

Zu § 17 Abs. 2 Nr. 3 möchten wir hingegen anregen, auch die Ausnahmen zur Erstellung eines Dekarbonisierungsfahrplans nach WPG mit in das EWKG auf Landesebene aufzunehmen. Diese Maßnahme würde dazu beitragen, die Verständlichkeit der Vorgaben angesichts einer inkonsistenten Gesetzgebung auf Bundesebene zumindest in diesem Punkt weiter zu vereinfachen. Während das WPG von Wärmenetzausbau- und –dekarbonisierungsfahrplänen spricht, sind Ausnahmen vorgesehen, wenn ein Transformationsplan nach BEW Förderung (Modul 1) vorliegt. Mit der Aufnahme dieser Ausnahmeregelung ins EWKG würde zur besseren Verständlichkeit der Vorgaben beigetragen werden.

Ausdrücklich begrüßen möchten wir die in § 18 genannten konkretisierenden Regelungen durch Rechtsverordnung für die Voraussetzungen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Pflichterfüllung.

Die Aufstellung gemeindegebietsübergreifender Wärmepläne ist ebenso zu begrüßen, da sie aus unserer Sicht vor allem kleinere Kommunen deutlich entlastet und zur Zielsetzung der Entbürokratisierung beiträgt. Es bleibt jedoch zu klären, ob für einen Zusammenschluss mehrerer Gemeindegebiete, die zusammen über 100.000 Einwohner erreichen, die Fristen nach §4 Absatz 2 Nummer 1 WPG gelten.

Die Option des vereinfachten Verfahrens begrüßen wir vor diesem Hintergrund ausdrücklich. An dieser Stelle muss jedoch maßvoll Acht gegeben werden, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zu stark eingeschränkt werden sollte. Auch hier sehen wir andernfalls ein Risiko des Akzeptanzverlustes für die Wärmewende vor Ort.

Ebenso befürworten wir aus Verbandssicht das Instrument der verkürzten Wärmeplanung dort, wo voraussichtlich kein Wärmenetz entstehen wird oder kann. Hier ist durch den Gesetzgeber jedoch sicherzustellen, dass die kommunalen Unternehmen auch bei vereinfachten Verfahren vollumfänglich beteiligt werden.

Bereits bestehende Wärmepläne von Gemeinden, die frühzeitig und ohne gesetzliche Verpflichtung im Hintergrund bereits mit der Wärmeplanung begonnen haben, müssen anerkannt werden können, um die entsprechende Vorgabe in § 5 Abs. 2 WPG auf Landesebene umzusetzen. Das gewährt Planungs- und Investitionssicherheit und vermeidet unnötige Arbeitsprozesse.

ABSCHNITT 3: WÄRMENETZE

Vor dem Hintergrund der Plenardebatte zum Gesetzesentwurf des EWKG und dem Änderungsantrag der SPD möchten wir an dieser Stelle zur Preistransparenz in der Fernwärme Stellung nehmen.

1. Monopolstellung:

Fernwärme steht im systemischen Wettbewerb mit anderen Wärmetechnologien

Die leitungsgebundene Wärmeversorgung steht klar im systemischen Wettbewerb. Natürlich ist Wärme ein regionales Produkt, welches anders als Strom und Gas, die über weite Strecken transportiert werden können, individuell auf die Bedürfnisse eines bestimmten Gebietes zugeschnitten ist und nur vor Ort verbraucht werden kann. Sie trägt auf diese Weise zur regionalen Wertschöpfung bei. Der generelle Vorwurf des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Monopolstellung lässt sich sachlich entkräften, da auch Fernwärme im direkten Wettbewerb mit anderen Wärmetechnologien wie Wärmepumpen, Biomasse-Heizungen und Hybrid-Systemen steht. Der Anbieter muss wirtschaftlich attraktive Angebote machen, um Kunden zu gewinnen, da Verbraucher Alternativen wählen können. Zudem unterliegt die Fernwärme der kartellrechtlichen Preismissbrauchsaufsicht, die verhindert, dass Anbieter überhöhte Preise verlangen. Durch zivilrechtliche Klagen und regelmäßige Prüfungen der Kartellbehörden wird sichergestellt, dass die Preise fair und marktgerecht bleiben. Diese Mechanismen schaffen Wettbewerb und Schutz für Verbraucher, auch in einem regional begrenzten Markt.

2. Landeskartellämter:

Unterbesetzung gefährdet wirksame Marktüberwachung

Die Landeskartellämter spielen eine zentrale Rolle bei der Sicherung des fairen Wettbewerbs, insbesondere in regionalen Märkten wie der FernwärmeverSORGUNG. Sie überwachen die Preisgestaltung und können bei Missbrauch von Marktmacht eingreifen, um Verbraucher vor überhöhten

Kosten zu schützen. Ihre Arbeit ist entscheidend, da sie durch Prüfungen und Verfahren Transparenz schaffen und sicherstellen, dass Wettbewerbsgesetze eingehalten werden. Angesichts der zunehmenden Komplexität von Märkten, wie etwa im Energiesektor, sowie der steigenden Anzahl von Beschwerden und Fällen, ist eine stärkere personelle und finanzielle Ausstattung erforderlich.

3. **Transparenzplattform und Schiedsstelle:**

Effektive Instrumente für Verbraucherschutz

Die Preistransparenzplattform Fernwärme und die Schiedsstelle sind zentrale Elemente, um den Verbraucherschutz im Bereich der Fernwärme zu stärken und wurden auf dem Fernwärmegipfel im Sommer 2023 zwischen der Branche und dem BMWK und BMWSB beschlossen. Die Preistransparenzplattform, eine Initiative von AGFW, BDEW und VKU, bietet erstmals eine Übersicht über lokale Fernwärmepreise auf netzindividueller Ebene. Ergänzend werden Faktoren erläutert, die die Preisgestaltung beeinflussen, um Verbraucher über die Struktur und Hintergründe der Fernwärmepreise aufzuklären. Ziel ist es, ein besseres Verständnis für die individuelle Preisgestaltung und die Mechanismen der Fernwärme zu schaffen, ohne jedoch direkte Preisvergleiche zwischen verschiedenen regionalen Netzen zu ermöglichen.

4. **Preisbildung:**

Orientierung an Indizes sichert langfristige Stabilität

Die Preisbildung der Fernwärme orientiert sich an den tatsächlichen Kosten der Anbieter, wie Betrieb, Wartung und Investitionen in die Infrastruktur, sowie an den Preisen für eingesetzte Energieträger wie bspw. Gas oder Biomasse. Ein zentraler Mechanismus ist dabei die Orientierung an Preis-Indizes, die die Marktentwicklung abbilden. Diese Indizes werden jedoch mit zeitlicher Verzögerung erhoben und in die Preise eingearbeitet, was zu einem späteren Wirksamwerden von Marktpreisänderungen führt. Während Verbraucher bei steigenden Energiepreisen zunächst von einer gewissen Preisstabilität profitieren, verzögert sich auch die Weitergabe von Preissenkungen. Diese Dynamik sorgt zwar für langfristige Planbarkeit und Verbraucherschutz, kann jedoch in Krisenzeiten wie 2022 dazu führen, dass Entlastungen aus Maßnahmen wie der Preisbremse zeitlich versetzt weitergegeben werden können. Das System der Fernwärmepreise stellt sicher, dass diese eng an die realen Kosten gebunden sind.

5. **Politische Regulierung:**

Eingriffe gefährden Akzeptanz und Investitionen

Die Debatte um die Preisgestaltung der Fernwärme, Monopolvorwürfe und die Unterbesetzung der Landeskartellbehörden birgt das Risiko eines

erheblichen Akzeptanzverlusts für die Fernwärme, die ein zentrales Instrument für eine sozialgerechte Wärmewende und das Erreichen der Klimaziele mit großer Hebelwirkung darstellt. Politische Forderungen nach stärkeren Regulierungen, etwa einer Preiskontrolle oder Entflechtung von Netz und Erzeugung, gehen häufig von der Annahme aus, dass die Fernwärme ein Monopol sei. Diese Annahme ignoriert, dass die Fernwärme im Wettbewerb mit Alternativen wie Wärmepumpen und Biomasse-Heizungen steht. Solche Debatten können jedoch bei Verbrauchern das Misstrauen verstärken und die Fernwärme als effektives Instrument zur Dekarbonisierung des Wärmemarktes in ein falsches Licht rücken.

Politische Eingriffe, etwa Forderungen nach zusätzlichen Regulierungen, nach Preisdeckeln oder verpflichtenden Drittzugängen zu Wärmenetzen, drohen die langfristige Planbarkeit und Investitionsbereitschaft der Branche zu gefährden.

Ein Akzeptanzverlust der Fernwärme hätte weitreichende Konsequenzen: Sie ist zentral für die Dekarbonisierung urbaner Wärmeversorgung und ein integraler Bestandteil vieler kommunaler Wärmepläne. Anstatt durch disruptive Regulierungen Unsicherheiten zu schaffen, sollte der Fokus auf der Stärkung bestehender Schutzmechanismen wie der Preistransparenzplattform und der Schiedsstelle liegen, um Vertrauen und Transparenz zu fördern und die Fernwärme als nachhaltige und sozialverträgliche Lösung zu positionieren.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen haben wir folgenden Anmerkungen. Wir begrüßen die Digitalisierung der Preiserhebungen durch die LKartBE SH im Grundsatz. Wir sehen die Einführung eines Fernwärmemeldeportals auf Landesebene allerdings kritisch, da es nicht nur einen höheren bürokratischen Aufwand mit sich bringt, sondern auch eine Parallelstruktur zur Preistransparenzplattform darstellt. An dieser Stelle verweisen wir auf das „[Positionspapier zur Preistransparenzplattform Fernwärme - Eine Initiative von AGFW, BDEW und VKU](#)“. Vor diesem Hintergrund stellt eine solche Plattform auf Landesebene einen zusätzlichen Bürokratieaufwand ohne erkennbaren Mehrwert dar. Der parallele Einsatz von Informationsplattformen bindet zusätzlich Ressourcen und Personal auf allen Seiten.

Die vorgeschlagene eigenständige Meldung von Preisänderungen seitens der Betreiber sehen wir unkritisch. Die Verkürzung der Prüfungszeiträume stellt zudem aus Kundensicht eine höhere Transparenz für die Fernwärme her, was wir ebenfalls im Grundsatz befürworten. Das Fernwärmemeldeportal sollte hierbei idealerweise über Zugangsdaten erfolgen und die Daten der Wärmeversorger speichern, so dass eine Meldung unkompliziert und schnell erfolgen kann.

Äußerst kritisch bewerten wir den Vorschlag einer Pflicht zur Erstellung von Sanierungsfahrplänen. Die LKartBE SH hat die Einführung dieser Maßnahme mit dem Ziel begründet, auf diesem Wege einen Effizienzgewinn zu generieren. Sanierungsfahrpläne sind jedoch nicht das richtige Werkzeug, um Effizienz und Preisstabilität zu erzielen. An dieser Stelle verweisen wir zudem auf den folgenden Abschnitt zum Handlungs- und Reformbedarf auf Bundesebene.

Abweichend vom WPG auf Bundesebene möchte die Landesregierung bereits 2040 THG-Neutralität in der Wärmeerzeugung erreichen. Auf Bundesebene haben wir während der Anhörung zum WPG ausdrücklich begrüßt, dass hier ein bundespolitisches Ziel formuliert wurde. Wärmenetze unterscheiden sich, u. a. im Hinblick auf Erzeugungsstruktur, Netztopologie, lokale Gegebenheiten usw. zum Teil sehr stark voneinander, sodass die Formulierung pauschaler Ziele auf individueller Wärmenetzebene nicht zielgenau ist.

Einschlägige Studien wie zum Beispiel „Agora Klimaneutrales Deutschland 2045“ zeigen, dass klimaneutrale Wärmeerzeugung in der Fernwärme einen massiven Hochlauf von Großwärmepumpen, Tiefengeothermie, Abwärme, Solarthermie, Power-to-Heat sowie auch den Einsatz von Wasserstoff erfordert. [Abbildung 21 auf Seite 41 der Studie](#) zeigt beispielhaft einen volkswirtschaftlich optimalen Transformationspfad der Fernwärme hin zur Klimaneutralität. Hier ist bereits erkennbar, dass selbst die klimaneutrale Wärmeerzeugung nur mit enormen Anstrengungen und dem Einsatz von Wasserstoff möglich sein kann. Leider wurde es in den letzten Jahren verpasst, frühzeitig passende Rahmenbedingungen für den Aus- und Umbau von Wärmenetzen zu schaffen. Beispielsweise sei die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze erwähnt: Wurde diese bereits in der Förderstrategie Energieeffizienz und Wärme aus erneuerbaren Energien im Mai 2017 des (damaligen) BMWi als sogenanntes Basisprogramm erstmals erwähnt, so trat die Bundesförderung erst im September 2022 – und dies mit einer Laufzeit lediglich bis 2028 und bislang unzureichenden Mitteln in Höhe von 3 Mrd. Euro bis 2026 – in Kraft.

Großtechnische erneuerbare Wärmeprojekte sind kapital- und planungsintensive Projekte, die mit (zeit-)aufwendigen Prüf- und Genehmigungsverfahren und langjährigen Planungs- und Realisierungszeiträumen von bis zu 10 Jahren (und länger) verbunden sind. Gerade in den größeren städtischen Wärmenetzen ist eine Mehrzahl solcher Projekte erforderlich, um die Anteile von erneuerbarer Wärme und Abwärme entsprechend der klimapolitischen Notwendigkeiten anzuheben.

Die Gewährleistung von Versorgungssicherheit im Netz sowie auch personelle und Finanzrestriktionen führen dazu, dass die Wärmenetzbetreiber sämtlich mögliche erneuerbare Wärme- und Abwärmeprojekte nicht parallel umsetzen können. Vielmehr handelt es sich um einen sukzessiven Prozess, in dem EE-

Wärmekapazitäten nacheinander erbaut bzw. Abwärmequellen netzseitig erschlossen werden können.

Nach VKU-Einschätzung ist die Zielsetzung der Landesregierung klimaneutral bereitgestellter Fernwärme bis 2040 aufgrund der oben genannten Argumente daher unrealistisch. Um den Zeitverzug zwischen der Zielsetzung klimaneutral erzeugter Fernwärme bis 2040 und dem tatsächlich umsetzbaren Hochlauf möglichst gering zu halten, muss zweifelsohne Tempo im Hochlauf der EE-Wärme und Abwärme gemacht werden. Hierzu muss der bestehende Rechtsrahmen durch zielgerichtete Anpassungen konsequent auf Investitionstätigkeit ausgerichtet werden.

ABSCHNITT 4: KLIMASCHUTZ AN GEBÄUDEN

PFLICHT ZUR ANTEILIGEN NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN

Kritisch bewerten wir die Vorgabe eines 15-protzentigen EE-Anteils in der Wärme beim Heizungstausch. Mit der gesetzlichen Umsetzung der 65 % - EE – Anforderungen für neue Heizungen wurde im GEG (§ 71) ein komplexer Paragraph mit unterschiedlichen Erfüllungsoptionen, Verfahren und Übergangsregelungen geschaffen. Gleichzeitig haben die intensive Diskussion um das GEG verdeutlicht, dass die Wärmewende auch eine kommunikative Herausforderung darstellt. Der VKU warnt daher, dass durch die landesspezifische Pflicht zur anteiligen Nutzung von erneuerbaren Energien in bestehenden Gebäuden die Komplexität im ordnungsrechtlichen Rahmen für die Gebäudeeigentümer nochmals deutlich angehoben würde. Dies könnte ebenfalls zu Lasten der Akzeptanz erfolgen.

ABSCHNITT 5: PFLICHTEN ZUR ERICHTUNG VON PHOTOVOLTAIKANLAGEN

Maßgeblicher Treiber für den Solarenergieausbau auf Dächern und Parkplätzen sollten Investitionsanreize sein. Ergänzend kann eine Solarpflicht bei kluger Ausgestaltung hilfreich zur Erreichung der Ausbauziele sein. Daher steht der VKU der Einführung einer Solarpflicht grundsätzlich positiv gegenüber.

Ebenso begrüßen wir prinzipiell eine Förderung der Ladeinfrastruktur, haben aber keine weiterreichenden spezifischen Anmerkungen zu den entsprechenden Aspekten im Gesetzesentwurf.

› ÄNDERUNGSAНTRAG DER SPD FAKTION

Schaffung eines Gesetzes über die Beteiligung von Kommunen und Bevölkerung am wirtschaftlichen Überschuss von Windenergie- und Photovoltaikanlagen für Schleswig-Holstein

Der VKU unterstützt die Zielsetzung des Beteiligungsgesetzes. Wir möchten jedoch zwei Hinweise grundsätzlicher Natur geben:

Zum einen ist die Formulierung „wirtschaftlicher Überschuss“ in der Überschrift aus unserer Sicht unglücklich gewählt und erweckt den Eindruck als würden Wind- und Solarparks einen übermäßigen Gewinn erzielen, den es abzuschöpfen gilt. Tatsächlich sind Wind- und Solarprojekte auskömmlich kalkuliert (Bieterwettbewerb in den EEG-Ausschreibungen bzw. Wettbewerb im PPA-Markt), weshalb hier nicht von Überschüssen die Rede sein kann. Vielmehr ist die Beteiligung ein Werkzeug für die Erhöhung der Akzeptanz der Energiewende und dem damit notwendigen Ausbau von Erneuerbaren Energieanlagen.

Das führt zum zweiten Punkt: Durch Bürger- und Kommunalbeteiligung in Schleswig-Holstein genießt die Energiewende im Norden hohen Zuspruch. Das Land hat in der Vergangenheit bewusst auf ein Beteiligungsgesetz verzichtet. Es stellt sich daher die Frage, ob eine Verpflichtung der Akzeptanz im Land nicht schadet.

Wir können jedoch der Argumentation hinsichtlich der Kritik am EEG folgen. Der Einwand, Beteiligungen seien bereits im EEG geregelt, überzeugt nicht, da die in § 6 EEG geregelte Abgabe freiwillig ist. Seitens vieler Kommunen wird die Freiwilligkeit als Manko empfunden. In der Praxis erhalten bei weitem nicht alle gemäß § 6 EEG anspruchsberechtigten Gemeinden tatsächlich ein Angebot vom entsprechenden WEA-Projekterer/Betreiber. Nach einer Erhebung der FA Wind aus dem Jahr 2024 haben 32 Prozent der befragten Gemeinden, die zu einer Teilhabe nach § 6 EEG berechtigt wären, noch keinerlei Teilhabeangebot erhalten.

Auch als VKU setzen wir uns auf Bundesebene für eine Abgabepflicht ein. Das BMWK hat sich jedoch stets auf den Standpunkt gestellt, dass der Bundesgesetzgeber aus verfassungsrechtlichen Gründen an der Einführung einer Abgabepflicht gehindert sei.

Positiv ist die moderate Höhe der Zahlungspflicht gegenüber den Gemeinden zu nennen. Wir fordern jedoch eine Differenzierung zwischen Wind- und PV-Anlagen. Diese fehlt im genannten Gesetzesentwurf. Für Wind sind 0,2 Cent/kWh im wirtschaftlichen Rahmen machbar. Für PV-Freiflächenanlagen jedoch stellen 0,2 kWh eine ziemliche Belastung dar. Wir schlagen daher vor sich beispielsweise am sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz (§ 4 Absatz 2) zu orientieren. Dies legt für PV-Freiflächenanlagen eine geringere Zahlungspflicht (0,1 Cent/kWh) fest.

Positiv und sehr wichtig ist, dass Zahlungen gemäß § 6 EEG (ebenfalls 0,2 Cent/kWh) anrechenbar sind (§ 5 Absatz 1). Anlagen, die EEG-Förderung in Anspruch nehmen, bekommen die 0,2 Cent/kWh aus dem EEG-Konto erstattet. In diesem Fall entstünde durch die landesrechtliche Zahlungspflicht keine finanzielle Belastung.

Die Zahlung in Höhe von 0,1 Cent/kWh an die Bürger (§ 5 Absatz 2) bewerten wir als angemessen. Auch die Möglichkeit eines individuellen Beteiligungsmodells bewerten wir positiv, da in der Praxis eine Vielfalt an Beteiligungsmöglichkeiten existiert. Wir regen jedoch an, dass der wirtschaftliche Wert des Beteiligungsmodells nicht nur nach unten („darf Wert der Zahlungsverpflichtung nicht unterschreiten“), sondern auch nach oben begrenzt wird. Sonst besteht die Gefahr, dass sich Wettbewerber im Streit um eine Fläche gegenseitig mit Beteiligungsangeboten überbieten. Dadurch können weniger finanzstarke Stadtwerke von großen Projektierungsgesellschaften verdrängt werden. Hier wäre eine Regelung ähnlich wie im Sächsischen Erneuerbare-Energien-Ertragsbeteiligungsgesetz zu empfehlen (§ 5 Absatz 1 Sätze 1,2):

„Der Betreiber kann mit jeder nach § 3 anspruchsberechtigten Gemeinde anstelle der kalenderjährlichen Zahlung nach § 4 ein anderes Beteiligungsmodell schriftlich vereinbaren, dessen wirtschaftlicher Wert in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der Zahlungsverpflichtung gemäß § 4 stehen muss. Eine Vereinbarung ist insbesondere dann angemessen, wenn deren wirtschaftlicher Wert zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung zwischen dem halben und dem zweifachen Wert der Zahlungsverpflichtung nach § 4 liegt.“ Aus VKU-Sicht sollte die Obergrenze beim 1,5-fachen der Zahlungspflicht liegen.

Wir bedanken uns ausdrücklich für die Möglichkeit der Darlegung unserer Sichtweise. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Böddeker

Stellv. Vorsitzender

VKU-Landesgruppe Nord

Moritz Amtsberg

Geschäftsführer

VKU-Landesgruppe Nord